

Unabhängiger Monitoringausschuss
zur Umsetzung der UN-Konvention über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen

MonitoringAusschuss.at

(§ 13 Bundesbehindertengesetz)

6. Juli 2009

**Betrifft: Partizipation der Zivilgesellschaft iS Artikel 4 Absatz 3 des
Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, und hat sich auf der Grundlage von § 13 des Bundesbehindertengesetzes in Umsetzung der mit 26. Oktober 2008 durch Österreich ratifizierten Konvention konstituiert. Dem *weisungsfreien* Ausschuss gehören Vertreter/innen von Nichtregierungsorganisationen aus den Bereichen Menschen mit Behinderungen, Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit sowie der wissenschaftlichen Lehre an. Die laufenden Geschäfte des Monitoringausschusses werden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz geführt.

Die erste Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen, die im 21. Jahrhundert beschlossen wurde, spiegelt zahlreiche Entwicklungen der letzten Jahrzehnte wider; so auch die verstärkte Einbeziehung der Zivilgesellschaft in politische Prozesse. Aus diesem Grund sieht die Konvention **verpflichtende Konsultationen** mit Menschen mit Behinderungen und deren Vertretungsorganisationen vor.

Aus gegebenem Anlass – siehe die beigefügte **Stellungnahme** – erlaubt sich der unabhängige Monitoringausschuss darauf hinzuweisen, dass sämtliche öffentliche Stellen gemäß Art. 4 Abs. 3 der UN-Konvention verpflichtet sind, bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, die Menschen mit Behinderungen betreffen, mit diesen und den sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen zu führen und diese aktiv einzubeziehen.

Der Unabhängige Monitoringausschuss ersucht höflich, sämtliche Stellen Ihres Hauses über die aus Artikel 4 resultierenden Verpflichtungen zu unterrichten. Für weiterführende Fragen zu dieser Bestimmung sowie zur Konvention allgemein steht der Unabhängige Monitoringausschuss selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Ausschuss

Die Vorsitzende

Mag.^a Marianne Schulze, LL.M

elektronisch gefertigt

ergeht an:

das Präsidium des Nationalrats
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Parlamentsklub der SPÖ
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Parlamentsklub der ÖVP
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Parlamentsklub der FPÖ
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Grüner Klub im Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Parlamentsklub des BZÖ
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

den Bundeskanzler und
die Mitglieder der Bundesregierung
c/o Bundeskanzleramt 2
Ballhausplatz
1010 Wien

Bundeskanzleramt Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Unabhängiger Monitoringausschuss
zur Umsetzung der
**UN-Konvention über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen**
(§ 13 Bundesbehindertengesetz)

6. Juli 2009

Stellungnahme

**des Unabhängigen Monitoringausschusses zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Konventionsverletzung in der Erstellung des

Budgetbegleitgesetzes 2009

Im **Budgetbegleitgesetz** 2009 (113 d.B. XXIV. Gesetzgebungsperiode) ist u. A. vorgesehen, dass bei verschiedenen **Sachwalterschaftsangelegenheiten** beträchtliche Gebühren eingeführt werden. In der Tarifpost 7 des Gerichtsgebührengesetzes ist nunmehr für die Genehmigung von Rechtshandlungen Pflegebefohlener (§ 132 AußStrG) eine Gebühr von 110 Euro vorgeschrieben. Für Entscheidungen über die Bestätigung der Pflugschaftsrechnung (§ 137 AußStrG) werden künftig Gebühren in Höhe von einem Viertel der Entschädigung, die ein Sachwalter für seine Tätigkeit bekommt, eingehoben, mindestens jedoch 110 Euro (i.d.R. einmal jährlich). Sachwalterschaftsangelegenheiten betreffen aber meistens Menschen mit Behinderungen, die oftmals über wenig bis kein Einkommen bzw. Vermögen verfügen.

Der Monitoringausschuss hält die von der Regierung bzw. den gesetzgebenden Körperschaften gewählte **Vorgangsweise** im Lichte der Konventionsbestimmungen für problematisch.

Gemäß **Art. 4 Abs. 3** der UN-Konvention hat sich die Republik Österreich verpflichtet, bei der **Ausarbeitung von Rechtsvorschriften**, die Menschen mit Behinderungen betreffen, **mit diesen** und den sie vertretenden Organisationen **enge Konsultationen zu führen und diese aktiv einzubeziehen**.

Soweit für den Monitoringausschuss ersichtlich und diesem nach Rückfrage bei den Vertretungsorganisationen bekannt ist, gab es im Zuge der Erstellung des Budgetbegleitgesetzes **keine Konsultation** mit den österreichischen Vertretungsorganisationen. Da es sich bei Artikel 4 um „**allgemeine Verpflichtungen**“ und damit der Natur nach um ein unumgängliches und jedenfalls zu erfüllendes Menschenrecht auf Partizipation handelt, ist das Fehlen der Konsultationen bei der Erstellung des Entwurfs des Budgetbegleitgesetzes eine **Verletzung** der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Republik Österreich, insbesondere durch die Regierung und das Parlament.

Überdies ist anzumerken, dass das System der Sachwalterschaft mit dem Prinzip der gleichen Anerkennung vor dem Recht, wie es in Artikel 12 der UN-Konvention vorgeschrieben ist, und dem **Prinzip der Selbstbestimmung** gemäß Artikel 19 der UN-Konvention in Widerspruch steht. Somit bedarf es dringend gesetzlicher Änderungen. Eine enge Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen und ihren Vertretungsorganisationen in diesem so wichtigen und sensiblen Bereich ist deshalb unerlässlich. Der Monitoringausschuss verweist in diesem Zusammenhang auch auf die einschlägigen Stellungnahmen in Zusammenhang mit dem Beschluss der Neuregelung des Sachwalterschaftsrechts im Juli 2007. Damals wurde auf die Stärkung

der Selbstbestimmung der Betroffenen und deren Rechte verwiesen und die Einbeziehung von Betroffenen und ExpertInnen betont.¹

Für den Ausschuss

Die Vorsitzende

Mag.^a Marianne Schulze, LL.M

elektronisch gefertigt

¹ Siehe APA Meldung vom 26. Juni 2007, Berger: Neues Sachwalterrecht bringt mehr Selbstbestimmung,
http://text.ots.at/meldung.php?k=OTS_20070626_OTSO174.